



ORIGINAL

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan der Stadt Goslar

**Nr. 167 „Kösliner Straße“,
im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB**

Stand: Mai 2013
§ 10 Baugesetzbuch (BauGB)

INHALTSVERZEICHNIS

	Rechtliche Grundlagen.....	3
1.	Planungsanlass und Ziele.....	3
1.1	Anlass der Planung.....	3
1.2	Geltungsbereich und Bestand.....	4
1.3	Bisheriger Rechtszustand.....	4
1.4	Abstimmung mit der Raumordnung.....	4
1.5	Verfahrensablauf.....	5
2.	Planungsinhalt.....	5
2.1	Art und Maß der baulichen Nutzung.....	5
2.2	Bauweise und Baugrenzen.....	5
2.3	Verkehrsflächen.....	6
2.4	Grünflächen.....	7
2.5	Ver- und Entsorgung.....	7
2.6	Umweltschutz.....	7
2.7	Fläche mit Bindungen und Erhaltung für Bepflanzungen	8
2.8	Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 BauGB.....	
3.	Allgemein.....	9
3.1	Geltungsbereich.....	9
3.2	Ordnungsmaßnahmen.....	9
3.3	Kosten und Finanzierung.....	9
3.4	Behandlung der Anregungen und Hinweise.....	9

Rechtliche Grundlagen zum Bebauungsplan

Die gesetzliche Grundlage für die den Gemeinden übertragene Bauleitplanung ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Weitere Rechtsgrundlagen:

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012

1. Planungsanlass und Ziele

1.1 Anlass der Planung

Das Plangebiet umfasst den südlichen Teil der öffentlichen Grünfläche, die zwischen dem Arbeitsamt und der Grundschule Jürgenohl liegt und als Spielplatz und mit einer Skater-Anlage sowie einem Kleinspielfeld ausgestattet ist.

Ein Investor beabsichtigt die ca. 5.500 m² große Fläche zu kaufen um dort ein Seniorenzentrum mit rund 110 Betten zu errichten.

Die Standortwahl wird durch die Tatsache begünstigt, dass sich im gesamten nördlichen Stadtgebiet bislang noch kein Altenheim befindet.

Die älteren Anwohner die zukünftig pflegebedürftig werden, können so im Stadtteil und in ihrer gewohnten Umgebung weiterhin wohnen bleiben.

Zudem bietet die Lage aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und der umgebenden Wohngebiete Jürgenohl, Kramerswinkel, Ohlhof ideale Voraussetzungen für die Errichtung einer Pflegeeinrichtung.

Die Stadtjugendpflege hat keine Einwände gegen die Aufgabe der Spielplatz-Nutzung.

Als Ersatz für den Wegfall der Skaterbahn wird eine neue Skaterbahn am Jugendzentrum an der Heinrich-Pieper-Straße angelegt.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 151 „Kramerswinkel II“ von 1967 ist die Fläche als „öffentliches Grün“ mit der öffentlichen Sondernutzung „Bolzplatz“ ausgewiesen.

Um eine Wohnbebauung an dieser Stelle planungsrechtlich zu ermöglichen, muss ein neuer Bebauungsplan erstellt werden, der das Plangebiet als allgemeines Wohngebiet (WA) ausweist.

Diese Baugebietsart (WA) entspricht auch der empfohlenen Nutzungsausweisung wie sie die vom Rat beschlossene zweite Fortschreibung des Wohnflächenkonzepts für das Gebiet vorsieht.

Ausgangssituation

1.2 Geltungsbereich und Bestand

Das Plangebiet liegt an der Kösliner Straße zwischen der Grundschule Jürgenohl und dem Arbeitsamt (ca. 5.500 m², Gemarkung Grauhof, Flur 1, Flurstück 632/538).

Es umfasst den südlichen Teil der öffentlichen Grünfläche, auf der sich eine asphaltierte Skaterbahn, einige Erdhügeln für einen BMX-Rad-Parcours und ein Tennenplatz befinden.

Die Fläche ist mit einem leichten Erdwall umgrenzt, auf dem überwiegend heimische Laubgehölze aber auch einige Ziersträucher wachsen.

Ein weiterer Gehölzstreifen durchtrennt die Fläche in zwei Teile. Im südöstlichen Teil liegt die Skaterbahn, im nordwestlichen Bereich der Tennenplatz und die BMX-Strecke.

Die Spielfläche ist über mehrere Durchlässe durch den begrünten Wall von den Fußwegen und dem Bolzplatz aus zugänglich.

Der Geltungsbereich liegt inmitten des Wohngebiets in einem Streifen mit Anlagen für den Gemeinbedarf sowie für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (Arbeitsamt, Bolzplatz, Schule, Kindertagesstätte, Asklepios-Klinik), der sich entlang der Kösliner Straße auf der östlichen Seite erstreckt.

Westlich der Kösliner Straße ist die Wohngegend von ein- bis zweigeschossigen Einzelhäusern mit Privatgärten geprägt, östlich des Plangebietes durch drei- bis viergeschossige Mehrfamilienhäuser inmitten parkähnlichen öffentlichen Grünflächen.

1.3 Bisheriger Rechtszustand

Im Flächennutzungsplan (F-Plan) ist das Gebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ dargestellt.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 151 „Kramerswinkel II“ von 1967 ist die Fläche als „öffentliches Grün“ mit der öffentlichen Sondernutzung „Bolzplatz“ ausgewiesen.

Der gesamte Geltungsbereich liegt im Teilgebiet 4 der Verordnung zum „Bodenplanungsgebiet Harz im Landkreis Goslar“.

1.4 Abstimmung mit der Raumordnung

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 1995/1999 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig (ZGB), fortgeschrieben 2007/08, wird Goslar als Mittelzentrum ausgewiesen.

Goslar zählt zum sog. „südlichen ländlichen Raum“ und ist u.a. als Standort mit den Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ sowie „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ festgelegt.

Der mittelzentrale Verbund mit oberzentralen Teilfunktionen der Städte Goslar, Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld und Seesen hat für den Harz und das Harzvorland eine regionale Bedeutung. Die Mittelzentren sind als wichtige Arbeitsmarktstandorte zu sichern und zu entwickeln. Sie haben für den Tourismus und im Bereich der Gesundheitsinfrastruktur eine landesweite Bedeutung.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes unterstützt also die Ziele der Raumordnung.

1.5 Verfahrensablauf

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 05.03.2013 die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes beschlossen.

Das Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 167 wird unter Beachtung des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt, da die Voraussetzungen des § 13a gegeben sind (weniger als 20.000 m² Grundfläche, Maßnahme der Innenentwicklung, keine Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten, kein umweltverträglichkeitsprüfungspflichtiges Vorhaben). Im Gegensatz zum „vollen Bebauungsplanverfahren“ ist im beschleunigten Verfahren kein Ausgleich für Eingriffe in den Naturhaushalt erforderlich, da sie im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB als erfolgt oder zulässig gelten.

Da der Geltungsbereich derzeit von dem Bebauungsplan Nr. 151 „Kramerswinkel II“ erfasst ist, muss dieser entsprechend geändert werden.

Die Anpassung des Flächennutzungsplans erfolgt im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Die frühzeitige Auslegung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 07.03.2013 bis einschl. 21.03.2013 statt. Die Hinweise der Behörden wurden in die Begründung eingearbeitet.

Der Auslegungsbeschluss wurde vom Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 16.04.13 gefasst.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 26.04.2013 bis einschl. 27.05.2013 statt. Während dieser Zeit sind keine bebauungsplanrelevanten Stellungnahmen eingegangen.

2. Planungsinhalt

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BaunVO) als ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Diese Nutzung fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein und sie verbindet die unterschiedlichen Nutzungsarten der angrenzenden Bereiche, die als reine Wohngebiete und Flächen für den Gemeinbedarf ausgewiesen sind. Allerdings werden die gem. § 4 Abs. 3 BaunVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen ausgeschlossen, da sie eine besondere Störquelle für das Wohngebiet wären und zusätzlichen Verkehr in die Kösliner Straße hineinziehen würden.

Für das Maß der baulichen Nutzung werden gem. den Obergrenzen der Baunutzungsverordnung (BaunVO) eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 bei drei Vollgeschossen festgesetzt. Die drei Vollgeschosse vermitteln an dieser Stelle zwischen den unterschiedlichen Gebäudehöhen in der direkten Umgebung: von dem fünfstöckigen Arbeitsamt im Süden über die vierstöckigen Mehrfamilienhäuser im Osten bis zu den eingeschossigen Einfamilienhäusern im Westen.

2.2 Bauweise und Baugrenzen

Es wird eine offene Bauweise festgesetzt, die der in der Umgebung vorherrschenden Bauweise entspricht. Sie ermöglicht die Errichtung von Gebäude mit seitlichem Grenzabstand

als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen. Dabei darf die Länge der Gebäudeseiten höchstens 50 m betragen.

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Baugrenze festgelegt. Sie verläuft an der nordöstlichen und südwestlichen Grundstücksgrenze im Abstand von 5 m, an der nordwestlichen Seite im Abstand von 3 m und an der südöstlichen Seite im Abstand von 10 m. Die Anlage von Stellplätzen und Nebenanlagen wird nur innerhalb des Baufeldes zugelassen. Dadurch erfolgt die Anordnung der privaten Einstellplätze auf dem straßenzugewandten Grundstücksteil, gleichzeitig entsteht ein ruhiger Bereich abseits der Straße auf dem südöstlichen Grundstücksteil.
 Die Größe des Baufeldes beträgt ca. 3954 m².

2.3 Verkehrsflächen

Das Plangebiet wird über die Kösliner Straße erschlossen. Dafür darf die im Bebauungsplan festgesetzte Grünfläche (Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) entlang der Kösliner Straße auf einer Breite von max. 5 m unterbrochen werden.

Mit einem zusätzlich erheblichem Parkplatzbedarf für die Besucher und Mitarbeiter des Seniorenzentrums auf der Kösliner Straße ist nicht zu rechnen, da die meisten Besucher erst zu Zeiten erwartet werden, die außerhalb des Stellplatzbedarfs durch die Arbeitsagentur liegen (i. d. R. abends und am Wochenende).

Auf dem Grundstück des Seniorenzentrums sind 14 Einstellplätze für die Besucher und das Personal geplant, das entspricht laut den Ausführungsbestimmungen zu der Niedersächsischen Bauordnung dem Höchstmaß der Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf.

Durch die Bewohner des Seniorenzentrums entsteht kein zusätzlicher Einstellplatzbedarf.

Eine Parkraumzählung im Februar 2013 erbrachte folgendes Ergebnis:

Straße und Anzahl vorhandener öffentlicher Stellplatzmöglichkeiten	Belegung Dienstag, 12.02.2013 08:45 Uhr (Vormittag)	Belegung Mittwoch, 13.02.2013 14:10 Uhr (Nachmittag)	Belegung Donnerstag 14.02.2013 18:30 Uhr (Abend)	Belegung Sonntag 17.02.2013 15:30 Uhr (Wochenende)
Kösliner Str. im Abschnitt Robert-Koch-Str. bis Dr. Behrens-Weg 79	65	52	25	14
Karlsbader Straße 22	14	15	14	19
Teplitzer Weg 14	9	7	6	5

An den Zahlen lässt sich ablesen, dass die Parkplatznutzung in den anliegenden Straßen zu den Abendzeiten und am Wochenende deutlich abnimmt.

Sollte sich in Zukunft eine unzumutbare Parkplatzsituation im Umfeld herausstellen, so bestünde planungsrechtlich – aufgrund des großzügigen Baufeldes - die Möglichkeit weitere Einstellplätze auf dem Grundstück anzulegen.

2.4 Grünflächen

Die Fläche ist rundum eingegrünt mit einem ca. 10 m breiten Gehölzstreifen, der für insg. sechs Zugänge von den angrenzenden Fußwegen und dem Bolzplatz unterbrochen ist. Ein weiterer Gehölzstreifen verbindet den nördlichen Gehölzstreifen mit dem südlichen und trennt das Plangebiet in zwei Bereiche. Der Bewuchs setzt sich aus überwiegend heimischen Laubgehölzen und einigen Ziersträuchern zusammen.

Bis auf die asphaltierte Skaterbahn, die ca. ein Fünftel der Fläche bedeckt, ist das Gebiet unversiegelt. Der Tennisplatz ist wasserdurchlässig befestigt und somit der Natur als Vegetationsfläche entzogen.

2.5 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des umgebenden Wohngebiets (Trinkwasser, Abwasser, Löschwasser, Wärmeenergie, Elektrizität, Abfallentsorgung, Kommunikationstechnik) besteht seit Jahren und erfolgt durch die jeweiligen Träger auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und Regelwerke.

Eine Überbauung oder Überpflanzung im Schutzbereich der vorhandenen Versorgungsstrassen mit tiefwurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig.

Da es sich um eine Nachverdichtung handelt, sind ggf. zusätzliche Erschließungsanlagen neu herzustellen bzw. anzupassen.

2.6 Umweltschutz

Im Gegensatz zum „vollen Bebauungsplanverfahren“ ist im hier angewandten beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB kein Ausgleich für Eingriffe in den Naturhaushalt erforderlich, da sie im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als erfolgt oder zulässig gelten.

Das Plangebiet befindet sich zudem außerhalb von Flora-Fauna-Schutzgebieten (FFH) oder Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten oder besonders geschützten Biotopen.

Aufgrund des vorhandenen dichten Gehölzbestandes und der geringen Versiegelung wurde dennoch vorab eine Ermittlung der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durchgeführt, um abschätzen zu können, ob bei einem vollen Bebauungsplanverfahren ein beachtlicher Ausgleich erforderlich geworden wäre.

Die Bilanzierung ergab, dass einzig bei dem Schutzgut Wasser ein Ausgleich erforderlich wäre. Der kann unproblematisch durch eine Regenwasserversickerung auf dem Grundstück erfolgen, z.B. durch die Verwendung von versickerungsfähigem Pflaster. Diese Maßnahme dient dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und wird im Bebauungsplan textlich festgesetzt. Der Bauherr wird damit zur Regenwasserversickerung vor Ort verpflichtet.

Die zu erwartenden Eingriffe in das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften (Flora / Fauna) werden aufgrund der geringen bis allgemeinen Wertigkeit des vorhandenen Biotoptyps (gem. Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, von Drachenfels: `Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage` oder `Sonstige Grünanlage ohne Altbäume` = Wertstufe (II) bis I), als nicht erheblich eingestuft, so dass hierfür auch kein Ausgleich bei der Durchführung eines vollen Bebauungsplanverfahren erforderlich gewesen wäre.

Der sparsame Umgang mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB ein Grundanliegen der Bauleitplanung. Dabei sollen zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen insbesondere die Möglichkeiten der Innenentwicklung u. a. durch Nachverdichtung genutzt werden. Der vorliegende Bebauungsplan entspricht diesen Forderungen, da er stadtnahe Flächen für eine zusätzliche Bebauung verfügbar macht.

2.7 Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Um das Ortsbild weitestgehend zu erhalten wird aus städtebaulichen Gründen der Gehölzstreifen entlang der Grundstücksgrenzen in einer Breite von 5 m bzw. 3 m als zu erhalten festgesetzt. Ebenso werden 18 vorhandene Bäume (vornehmlich die ältesten Exemplare) als zu erhalten festgesetzt.

Sollte eine Fällung aufgrund der Bauarbeiten erforderlich werden, müssen sie im Verhältnis 1:1 durch Pflanzung eines heimischen Laubgehölzes in der Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang: 12-14 cm; oder eines Solitärs, 3 x verpflanzt, Höhe 300 -350 cm, ersetzt werden. Während der Baumaßnahmen sind die Bäume gemäß DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und den Empfehlungen der RAS-LG4 zu schützen.

2.8 Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 BauGB

Bodenplanungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich im Teilgebiet 4 der Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Harz des Landkreises Goslar (BPG-VO) und wird mit dem Planzeichen „BP“ für Bodenplanungsgebiet gekennzeichnet. Durch die nachrichtliche Übernahme des Satzes: „Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Verordnung über das Bodenplanungsgebiet im Landkreis Goslar“ in den Bebauungsplan wird auf die Verordnung des Bodenplanungsgebietes hingewiesen. Auskünfte über die Prüfwerte und Vorsorgewerte erteilt der Landkreis Goslar.

Die Regelungen der Bodenplanungsgebietsverordnung zum Teilgebiet 4, insbesondere für Kinderspielflächen im Plangebiet finden Anwendung und sind zu beachten. Freiflächen sind grundsätzlich so zu gestalten, dass Staubverwehungen nicht möglich sind und ein direkter Kontakt zum Boden unterbunden wird.

Geeignete Maßnahmen ergeben sich aus § 15 BPG-VO. Beim Anbau von Nahrungspflanzen sollten die Anbau- und Verzehrempfehlungen des Gesundheitsamtes für die Stadt Salzgitter und den Landkreis Goslar beachtet werden.

Erdfallgefährdung

Im Bereich der Planungsfläche stehen unter quartären, dicht gelagerten Lockergesteinen lösliche Mergel- und Kalksteine der Kreide an. Die geologischen Voraussetzungen für das Auftreten von Erdfällen sind somit gegeben. Allerdings ist bisher in der weiteren Umgebung eine Verkarstung dieser geologischen Einheit lediglich lokal aufgetreten. Der nächstgelegene Erdfall ist in einer Entfernung von mehr als 2000 m bekannt.

Formal ist die Baufläche daher in die Gefährdungskategorie 2 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4-24 110/2 – einzustufen. Sicherungsmaßnahmen sind für diese Gefährdungskategorie nicht vorgesehen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2009-09 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Löschwasserbedarf

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist entsprechend der geplanten Nutzung als Grundschutz ein Löschwasserbedarf von 96 m³ /h gemäß den Technischen Regeln „Arbeitsblatt W 405“ des DVGW für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung zu stellen, erreichbar von jeder baulichen Anlage in max. 300 m Entfernung. Dabei muss eine Löschwasserentnahmestelle nach höchstens 150 m erreicht werden können.

3. Allgemein

3.1 Geltungsbereich ca. 5.512 m²

Allgemeines Wohngebiet: ca. 5.512 m²

Überbaubare Fläche: ca. 3.954 m²

Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung
von Bäumen und Sträuchern: ca. 1.155 m²

3.2 Ordnungsmaßnahmen

Das Plangebiet befindet sich im Eigentum der Stadt Goslar. Die Fläche des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes wird mit Erteilung der Baugenehmigung an den Investor verkauft.

3.3 Kosten und Finanzierung

Die Stadt Goslar stellt dem Investor die Kosten für die Erstellung des Bebauungsplanes in Höhe von 5.000 € in Rechnung.

3.4 Behandlung der Anregungen und Hinweise

Während der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind keine bebauungsplanrelevanten Stellungnahmen eingegangen.

Goslar, im Mai 2013

S t a d t G o s l a r
Fachbereich 3
Stadtplanung

i.A.

Karin Hauser

VERFAHRENSVERMERK

Die Begründung in der Fassung vom März 2013 hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.04.2013 bis einschl. 27.05.2013 öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 25.06.2013 die Begründung einschl. der Behandlung der im Rahmen des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen beschlossen.

Goslar, den 17.07.2013

STADT GOSLAR

Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister